

Stellungnahme der **Deutschen Justiz-Gewerkschaft Landesverband NRW (DJG)** zum Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9520) anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Rechtsschusses am 20. Oktober 2015

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3071**

A14

Die DJG dankt für die Möglichkeit als Gewerkschaft, die alle im Justizbereich tätigen Berufsgruppen vertritt, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Diese muss sich notwendigerweise auf einige wesentliche Gesichtspunkte beschränken.

§ 1 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG) n.F. anerkennt erstmals in einem für Richterinnen, Richter und für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte Anwendung findenden Gesetz die besondere Rolle von Rechtsprechung und Strafverfolgung als vom Staat zu achtende und zu unterstützende Aufgabe der Justiz im Rahmen der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung.

Deshalb ist es nur konsequent und folgerichtig, wenn u.a. die Beteiligungsrechte beider Berufsgruppen in personellen, sozialen und sonstigen Angelegenheiten neu gesetzlich geregelt werden. **Nicht** anschließen kann sich die DJG der in § 46 Abs. 3 Satz 2 LRiStaG n.F. vorgesehenen Regelung, wonach bei Beförderungsentscheidungen der Vorsitz des Hauptstaatsanwaltsrats auf eine Behördenleiterin oder einen Behördenleiter kraft Gesetzes übergeht. Diese oder dieser (Vorbehalts-)Vorsitzende werden zwar im Rahmen der Wahlen zu den Vertretungsorganen in einem gesonderten Verfahren gewählt (siehe § 46 Abs. 3 Satz 3 LRiStaG n.F.), gleichwohl erscheint ein Interessensgegensatz zwischen Behördenleiter- und Vorsitzendenfunktion nicht vollkommen ausgeschlossen zu sein. Wegen der andersartigen und weitergehenden Struktur der Beteiligungsrechte des Hauptstaatsanwaltsrats erscheint hier eine Übernahme der (bundesgesetzlichen) Regelungen zum Vorsitz der Präsidialräte nicht sachgerecht.

Eine gesetzliche Neuregelung der Beteiligung (von Richter- oder Staatsanwaltsrat und Personalrat) an gemeinsamen Angelegenheiten enthält § 48 LRiStaG n.F. Unter Respektierung der Aufgaben und Funktionen der Vertretungsorgane für alle in der Justiz

Tätigen ist eine gesetzliche Vertretung durch die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats nach § 48 Abs. 3 Satz 3 LRiStaG n.F. im Vorsitz der gemeinsamen Vertretung durch Richter- oder Staatsanwaltsrat und Personalrat **nicht** mit den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Grundsätzen für Personalvertretungen zu vereinbaren und sachlich nicht zu begründen. Diese Vorschrift sollte daher ersatzlos entfallen. Ein gesetzlicher Vorrang für Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Vorsitz ist für andere Berufsgruppen in der Justiz nicht nachvollziehbar und ihnen nicht zuletzt wegen der gemeinsamen Arbeit nicht zu vermitteln. Ggf. ist Einigungsstelle in gemeinsamen Angelegenheiten einzuschalten (§ 50 LRiStaG n.F.), falls keine Einigung zwischen Richter- oder Staatsanwaltsrat und Personalrat zustande kommt.

Die DJG begrüßt im Übrigen das Gesetzesvorhaben, insbesondere die Erweiterungen zur Teilzeitregelung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichwohl bleibt kritisch anzumerken, dass die Forderung nach einer Eigenverantwortlichkeit und Selbstverwaltung der Justiz und einer funktionsbedingten Unabhängigkeit für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weiterhin der gesetzgeberischen Umsetzung bedürfen. Das LRiStaG n.F. sollte daher in absehbarer Zeit zumindest durch die Schaffung von Richterwahlausschüssen gesetzgeberisch erweitert werden. Die DJG ist hierfür zur weiteren konstruktiven Zusammenarbeit bereit.

Klaus Plattes
Landesvorsitzender

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen